

Weil Spanien den Aufforderungen der EU-Kommission nicht nachgekommen ist, wurde am 7.3.12 Klage vor dem EuGH in Luxemburg eingereicht.

Entscheidungsgründe

Der EuGH hat entschieden, dass das spanische Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wegen Ungleichbehandlung gegen die in Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verstoße. Zwar heißt es in Art. 65 Abs. 1a AEUV ausdrücklich: „Art. 63 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich zu behandeln“. Diese Regelung sei jedoch eng auszulegen und hier nicht anwendbar. In Art. 65 Abs. 3 AEUV heißt es nämlich: „Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Art. 63 darstellen.“

Danach, so der EuGH, müsse streng zwischen der nach Art. 65 Abs. 1 AEUV noch erlaubten unterschiedlichen Behandlung und der nach Art. 65 Abs. 3 AEUV verbotenen willkürlichen Diskriminierung unterschieden werden. Wesentlich Gleiches sei steuerlich gleich zu behandeln.

Praxishinweis

Die spanische Regierung ist nun verpflichtet, die Gesetzgebung im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu reformieren. Voraussichtlich wird die Zentralregierung in Madrid die Rahmenbedingungen vorgeben; die Autonomen Regionen müssen im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz Modifikationen vornehmen, welche die unterschiedliche Behandlung von Residenten und Nicht-Residenten beseitigen.

Nicht-Residente, die innerhalb der letzten Jahre ErbSt/SchenkSt in Spanien gezahlt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung zuviel gezahlter ErbSt/SchenkSt ganz oder zum Teil verlangen, wenn der Rückforderungsanspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre. Voraussichtlich ergibt sich der überzahlte Betrag aus der Differenz zwischen den durch Residente und Nicht-Residente gezahlten Steuern.

GRUNDBESITZ

Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Zustand der Bebauung

von WP StB Dipl.-Kfm. Gerrit Grewe, Berlin

Die Steuerbegünstigung des § 13c Abs. 1 und 3 ErbStG kann für Grundstücke gewährt werden, die sich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers im Zustand der Bebauung befunden haben und nach Fertigstellung vermietet werden sollen, wenn bereits der Erblasser Vermietungsabsicht hatte (FG Düsseldorf 16.4.14, 4 K 4299/13 Erb, Rev. BFH II R 30/14, Abruf-Nr. 141493).

Unterschiede ja,
Diskriminierung nein

Rückforderungs-
ansprüche von
Nicht-Residenten



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 141493

Sachverhalt

Die Erblasserin E und ihr Bruder, der Kläger K, waren zu jeweils ½ Miteigentümer des mit einem Einfamilienhaus (EFH) bebauten Grundstücks X. E und K bewohnten das EFH. Im Jahr 2011 erwarben E und K die Grundstücke Y und Z zu jeweils ½. Auf beiden Grundstücken sollten EFH zum Zwecke der Vermietung errichtet werden. E verstarb 2012 und wurde von K allein beerbt. K beschloss, aus dem EFH X auszuziehen und es zu vermieten. Die EFH auf den Grundstücken Y und Z wurden im Jahr 2013 fertiggestellt. Für alle drei Grundstücke schloss K nach dem Tod der E Mietverträge ab. K beehrte die Steuerermäßigung des § 13c ErbStG für sämtliche Grundstücke. Das FA lehnte dies ab. E habe das EFH X zu Wohnzwecken selbstgenutzt. Die Grundstücke Y und Z seien im Zeitpunkt des Todes der E nur im Zustand der Bebauung gewesen.

Entscheidungsgründe

K kann die Steuerermäßigung des § 13c Abs. 1 ErbStG nur für die Grundstücke Y und Z beanspruchen, nicht jedoch für das Grundstück X. Nach § 13c Abs. 3 Nr. 1 ErbStG gilt der verminderte Wertansatz des § 13c Abs. 1 ErbStG für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet werden. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung (BFH 18.7.13, II R 35/11, ErbBstg 14, 3), also zum Zeitpunkt des Todes der E (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Zu diesem Zeitpunkt war das EFH X weder zu Wohnzwecken vermietet noch bestand eine Vermietungsabsicht.

Dagegen handelt es sich bei den Grundstücken Y und Z um bebaute Grundstücke i.S. des § 13c Abs. 3 Nr. 1 ErbStG. Dahinstehen kann, ob es sich bei diesen Grundstücken zum Zeitpunkt der Steuerentstehung um bebaute Grundstücke nach § 180 Abs. 1 des BewG handelte. § 13c Abs. 3 ErbStG verweist – anders als beispielsweise die § 12 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 ErbStG; § 13a Abs. 5 Nr. 2 ErbStG; § 13b Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG – nicht auf das BewG. Zwar wurden die Mietverträge für die EFH Y und Z erst nach dem Tod der E abgeschlossen. § 13c Abs. 3 Nr. 1 ErbStG verlangt aber nicht, dass bereits der Erblasser einen Mietvertrag abgeschlossen haben muss. Maßgebend ist nur, dass das Grundstück vom Erwerber zu Wohnzwecken vermietet wird und dass bereits der Erblasser eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt hat. Im Streitfall waren beide Grundstücke zum Zeitpunkt des Todes der E zu einem erheblichen Teil bebaut, was für eine Vermietungsabsicht der E spricht. Es ist daher gerechtfertigt, den Erwerb dieser Grundstücke im Zustand der Bebauung, der zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die ErbSt geführt hat (§ 196 Abs. 2 BewG), nach § 13c Abs. 1 ErbStG zu begünstigen.

Praxishinweis

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des verminderten Wertansatzes ist, dass der Erwerber das erworbene Grundstück nicht aufgrund letztwilliger Verfügung des Erblassers oder rechtsgeschäftlicher Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss (§ 13c Abs. 2 ErbStG). Dem durch die Weitergabepflichtung belasteten Erwerber entsteht in diesem Falle der Weiterübertragung kein Nachteil. Er kann die daraus resultierende Last bereicherungsmindernd berücksichtigen. Hingegen kann der nachfolgende Erwerber die Verschonung in Anspruch nehmen.

K zieht nach E's Tod aus dem gemeinsamen Haus aus und vermietet es weiter – begünstigt?

Begünstigung greift hier nur für Grundstücke im Zustand der Bebauung, ...

... da bereits zu Lebzeiten der E Vermietungsabsicht bestand

Bei Vermächtnis – Begünstigung fällt dem Vermächtnisnehmer zu